



STATUTEN

Vom 18. Juni 1964

inklusive

Teilrevisionen vom

02. Juni 1984

10. Juni 1988

19. Juni 1999

27. Juni 2009

19. Juni 2010

I. Name und Sitz

1. Name

Unter dem Namen

AOPA Switzerland Flugzeugeigner- und Pilotenverband

AOPA Suisse Association des propriétaires et pilotes d'avions

AOPA Svizzera Associazione dei proprietari e piloti d'aeroplani

AOPA Switzerland Aircraft Owners and Pilots Association

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 8003 Zürich.

II. Zwecke und Mittel

1. Zwecke

Der Verein verfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften folgende Zwecke:

- a) Die Förderung, Wahrung und Vertretung der Interessen der Allgemeinen Luftfahrt. Unter Allgemeiner Luftfahrt (General Aviation) in Sinne dieser Statuten ist die gesamte zivile Motor-Luftfahrt mit Ausnahme des Linienverkehrs zu verstehen.
- b) Die Förderung der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Entfaltung der Allgemeinen Luftfahrt.
- c) Die Förderung, Verbreitung und Erleichterung der Verwendung von Luftfahrzeugen.
- d) Die Unterstützung und Beratung von Flugzeugeigentümern, bzw. Haltern und Piloten der Allgemeinen Luftfahrt, insbesondere die Förderung der Verwendung von Luftfahrzeugen als Verkehrsmittel für privaten und geschäftlichen Luftverkehr.

2. Mittel

Die Vereinszwecke sollen durch die Gewährung der nachstehend aufgeführten möglichen Dienstleistungen erreicht werden:

- a) Lufttouristikberatung
- b) wirtschaftliche Beratung
- c) technische Beratung
- d) juristische Beratung

Im Weiteren werden die Vereinszwecke erfüllt durch:

- a) die Interessenvertretung der Allgemeinen Luftfahrt, insbesondere gegenüber nationalen und regionalen Behörden.
- b) Mitarbeit in den internationalen Organisationen der Allgemeinen Luftfahrt und
- c) Vertretung der Interessen der Mitglieder in der internationalen Zivilluftfahrt.

III. Zugehörigkeit zu anderen Verbänden aufgrund von Interessengemeinschaften

- a) Der Verein kann solchen Interessengemeinschaften beitreten.
- b) Der Verein ist Mitglied der IAOPA, International Council of Aircraft Owner and Pilot Associations, Frederick (MD), USA.

IV. Beiträge

Die finanziellen Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsgelder und Jahresbeiträge) Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung jährlich festgelegt. Ein Mitglied, das im 4. Quartal des Rechnungsjahres eintritt, hat für das laufende Jahr keinen Beitrag zu leisten.

V. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

des Vereins können werden:

- a) Eigentümer und Halter von motorgetriebenen Luftfahrzeugen.
- b) Piloten, die im Besitze eines gültigen Führerausweises für motorgetriebene Luftfahrzeuge sind

2. Ausserordentliche Mitglieder

können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

3. Ehrenmitglieder

können Personen werden, die sich um die Allgemeine Luftfahrt oder um die AOPA Switzerland besonders verdient gemacht haben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

5. Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Beschlusses des Vorstandes bedarf, durch freiwilligen Austritt, Tod der natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
- b) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes, das als Inhaber eines gültigen Führerausweises aufgenommen wurde, kann auf Beschluss des Vorstandes als beendet erklärt werden, wenn das Mitglied die Berechtigung zur selbständigen Führung von Luftfahrzeugen aus eigenen Verschulden verliert.
- c) Der Austritt aus dem Verein ist auf Ablauf eines Geschäftsjahres möglich, sofern er bis spätestens Ende September dem jeweiligen Präsidenten durch eingeschriebenen Brief erklärt wurde.
- d) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer
 - aa) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand die fälligen und rückständigen Mitgliederbeiträge nicht zahlt.
 - bb) den Zielen und Interessen des Vereins absichtlich oder grobfahrlässig zuwiderhandelt.
 - cc) durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt oder durch Gerichtsbeschluss der bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurde.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand. Der Ausschluss ist wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht binnen einem Monat, nach dem er von der Ausschliessung schriftlich Mitteilung erhalten hat, beim Vorstand schriftlich den Rekurs an die Generalversammlung beantragt. In diesem Falle entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig über die Ausschliessung. Der Auszuschliessende ist dabei von der Generalversammlung anzuhören.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Einbezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

VI. Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle.

VII. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung regelt in ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Die das Geschäftsjahr abschliessende ordentliche Generalversammlung ist in den ersten 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie beschliesst über:
 - a) den Jahres- und Rechnungsbericht
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Höhe der Beiträge für das folgende Geschäftsjahr
 - d) die Neuwahlen des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - e) Statutenänderungen
 - f) Behandlung der Anträge des Vorstandes, der eingereichten Mitgliederanträge und Erledigung von Rekursen.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag von 10 % der Mitgliedschaft, schriftlich, unter Angabe der Traktanden, die zur Verhandlung kommen sollen, dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand selber kann eine ausserordentliche Generalversammlung beschliessen. Innert 3 Wochen nach der Einreichung des Begehrens respektive nach dem Vorstandsbeschluss ist die Versammlung durchzuführen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern den jeweiligen Mitgliederbestand bekannt zu geben.
4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Statutenänderungen können mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest, und beruft diese ein durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Traktanden. Die Einladungen sind mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen und 2 Wochen vor einer ausserordentlichen Generalversammlung der Post zu übergeben. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Wochen vor einer ordentlichen und 1 Woche vor einer ausserordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich anzumelden. Der Vorstand hat mindestens 4 Tage vor ordentlichen respektive 1 Tag vor ausserordentlichen Generalversammlungen die Anträge den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht in der Einladung enthalten sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen sind. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat 1 Stimmrecht. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Mitglieder werden durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ihres Vorstandes vertreten.

VIII. Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Er setzt sich aus 4 - 10 Mitgliedern zusammen und zwar auf ehrenamtlicher Basis,

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) den Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2. Wahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Einberufung

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wenn möglich 10 Tage vor der Sitzung einberufen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das nächste Vorstandsprotokoll aufzunehmen.
5. Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, kollektiv mit dem Sekretär. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Kollektivunterschrift erteilen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie zur Abwicklung der ordentlichen Geschäfte ein Sekretariat zu bestellen, das durch weitere Geschäftsstellen innerhalb der Landesgrenzen ergänzt werden kann. Diesem kann ein Sekretär vorstehen, dessen Aufgaben und Pflichten in einen Reglement festgehalten sind.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seiner Amtsperiode hat der Vorstand dessen Mandat bis zur nächsten Generalversammlung einem anderen Vorstandsmitglied zu überbinden.

IX. Kontrollstelle

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung alternierend je auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Bei Ausfall eines Mitgliedes der Kontrollstelle ersetzt der Vorstand dasselbe aus dem Mitgliederkreis.
3. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Ein schriftlicher Kontrollbericht ist jährlich zu Händen der Generalversammlung zu erstatten. Er hat mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung vorzuliegen.

X. Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 der Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst werden.
3. Im Falle einer Auflösung der AOPA Switzerland entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschlossen an der Gründungsversammlung von 18. Juni 1964.

Teilrevisionen, beschlossen an den ordentlichen Generalversammlungen am 2. Juni 1984, 10. Juni 1988, 19. Juni 1999, 27. Juni 2009 und 19. Juni 2010